
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Badeordnung

Entgeltordnung

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 19 GemO

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 23.04.1975
veröffentlicht im Amtsblatt am 09.05.1975
in Kraft getreten am 10.05.1975

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. V.	in Kraft getreten am
25.03.1976	2 Abs.2	07.05.1976	08.05.1976
29.10.1980	1 Ziffer 3	07.11.1980	01.11.1980
		4 u. 5 d. GebO	
23.11.1983	1, 3 u. 4	02.12.1983	01.01.1984
17.04.1985	1 u. 2	26.04.1985	01.09.1985
10.09.1986	14 Ziffer 2	10.10.1986	01.01.1987
01.07.1987	2 Ziffer 3	10.07.1987	11.07.1987
02.03.1994	Neufassung	10.03.1994	11.03.1994
17.12.1997	3 Abs. 4	22.01.1998	23.01.1998
22.07.1998	Ziff. 1.4.1 und 1.4.2	30.07.1998	31.07.1998
22.12.1999	Entgeltordnung (Neufassung)	05.01.2000	01.02.2000
06.11.2002	Entgeltordnung	14.11.2002	01.01.2003
12.03.2008	Entgeltordnung	19.03.2008	15.08.2008
15.12.2010	Entgeltordnung	22.12.2010	01.05.2011
09.07.2014	§ 2 Abs. 1, 3, 4, 5 § 8, Abs. 6 f) § 16, Abs. 1	17.07.2014	01.09.2014
19.07.2017	Entgeltordnung Entgeltordnung	27.07.2017	Nr. 1–5 zum 28.08.2017 Nr. 6 zum 01.10.2017

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 1
----------------------------------	---	-----------

Badeordnung

§ 1 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Schwimmhalle Gerlingen ist ein Freizeitbad.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen.
- (4) Bei Gruppenbesuchen und Gemeinschaftsveranstaltungen trifft den zuständigen Gruppenleiter oder Vertreter des Veranstalters eine Mitverantwortung für die Teilnehmer.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer rettungsfähigen Begleitperson gestattet.
- (2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson besuchen.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen das Dampfbad und die Infrarotkabine im Schwimmhallenbereich nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson benutzen.
- (5) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den Saunabereich nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson benutzen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten werden an der automatischen Kartenanlage gelöst.
- (2) Einzelheiten ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung neben der Kassenanlage.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Während des Aufenthaltes im Badebereich muss der Schlüssel mit der Marke sichtbar an die Badebekleidung geheftet sein.
- (4) Die Eintrittspreise werden privatrechtlich erhoben. Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden am Eingang zur Schwimmhalle ausgehängt (Entgeltordnung).

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 2

§ 4 Betriebszeiten

Betriebszeiten werden am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Badezeit

- (1) Die Badezeit endet beim Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
- (2) Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für ein bestimmtes Becken beschränken.

§ 6 Kassenschluss

Eintrittskarten werden 45 Minuten vor Betriebsschluss für öffentliches Baden nicht mehr ausgegeben.

§ 7 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Höhe des Entgeltes wird je nach Schadenumfang vom Betriebsleiter festgesetzt. Der Schadenersatz ist sofort zu entrichten.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (4) Tiere haben keinen Zutritt.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (3) Die Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 3

- (4) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet.
Das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Nicht gestattet ist:
- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, zu fangen oder sonstigen Unfug zu treiben.
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen.
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen; Wasserballspiele sind nur mit Erlaubnis des Schwimm-Meisters gestattet.
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- (6) Außerdem ist nicht gestattet:
- a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern usw. und Musikinstrumenten.
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - d) Mitbringen von Glas und sonstigen zerbrechlichen Gegenständen.
 - e) Mitbringen von Schwimmflossen, Tauchbrillen u.ä.
 - f) Im Saunabereich ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.

§ 9 Betriebshaftung

- (1) Die Haftung beschränkt sich grundsätzlich für den gesamten Hallenbadbereich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen - auch für innerhalb und außerhalb der Kleiderschränke abgelegte Kleidungsstücke - wird nicht gehaftet.
- (3) Nicht gehaftet wird auch für die auf den Parkplätzen und in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimm-Meister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 4
--------------------------------------	---	-----------

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
- (3) Der Schwimm-Meister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu entfernen. Zuwiderhandlungen können zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch führen.
- (4) Der in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckengang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

§ 14 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimm-Meister.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 5
----------------------------------	---	-----------

- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 15 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Hierbei soll möglichst die Badekleidung abgelegt werden. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benützung der Brause.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

§ 16 Speisen und Getränke

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur an den Sitzgruppen/Tischen eingenommen werden.
- (2) Die gebrauchten Papierbecher und -teller sowie der sonstige Abfall müssen in die bereitgestellten Abfallkörbe geworfen werden.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Ausnahmen von der Badeordnung können von der Betriebsleitung zugelassen werden.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 6

Entgeltordnung der Schwimmhalle Gerlingen

Der Gemeinderat der Stadt Gerlingen hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2017 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen. Die Änderungen in Nr. 1 bis Nr. 5 werden zum 28. August 2017, die Änderungen in Nr. 6 werden zum 01. Oktober 2017 gültig.

1. Die Eintrittspreise für die Schwimmhalle betragen für
 - 1.1 Erwachsene

Eintrittskarte für zeitlich unbegrenzte Dauer und einmaligen Einlass	4,30 €
12er-Karte	47,50 €
 - 1.2 Schwerbeschädigte und Behinderte ab 50 % (Begleitperson frei bei Eintrag B oder H)
Helfer/innen des FSJ / FÖJ / BFD
Schüler, Auszubildende, Studenten (jeweils bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

Eintrittskarte für zeitlich unbegrenzte Dauer und einmaligen Einlass	3,00 €
12er-Karte	33,00 €
 - 1.3 Kurzschwimmer (für 1 Stunde / nur zu ausgewiesenen Zeiträumen)

Erwachsene	2,70 €
Schwerbeschädigte und Behinderte ab 50 % (Begleitperson frei bei Eintrag B oder H) Helfer/innen des FSJ / FÖJ / BFD Schüler, Auszubildende, Studenten (jeweils bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	1,70 €

2. Die Eintrittspreise für den Saunabereich betragen für
 - 2.1 Erwachsene

Eintrittskarte für einmaligen Einlass	7,50 €
Wird Sauna und Schwimmbad gleichzeitig besucht, so wird ein Entgelt von erhoben.	9,50 €
 - 2.2 Schwerbeschädigte und Behinderte ab 50 % (Begleitperson frei bei Eintrag B oder H)
Helfer/innen des FSJ / FÖJ / BFD
Schüler, Auszubildende, Studenten (jeweils bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

Eintrittskarte für einmaligen Einlass	5,50 €
Wird Sauna und Schwimmbad gleichzeitig besucht, so wird ein Entgelt von erhoben.	7,00 €

3. Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener wird kein Entgelt erhoben.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Badeordnung Entgeltordnung	Blatt : 7
----------------------------------	---	-----------

4.

4.1 Wertkarte I.

Der Badegast erhält bei einer Einzahlung in Höhe von 27,00 € auf seiner Wertkarte einen Betrag von 30,00 € gutgeschrieben.

4.2 Wertkarte II.

Der Badegast erhält bei einer Einzahlung in Höhe von 85,00 € auf seiner Wertkarte einen Betrag von 100,00 € gutgeschrieben.

4.3 Wertkarte III.

Der Badegast erhält bei einer Einzahlung in Höhe von 160,00 € auf seiner Wertkarte einen Betrag von 200,00 € gutgeschrieben.

5.

5.1 Die entsprechenden Eintrittskarten sind an der automatischen Kartenanlage zu lösen.

5.2 Wird ein Badegast innerhalb der Abschränkung an der Kassenanlage ohne gültige Eintrittskarte oder beim Versuch, die automatische Kassenanlage zu umgehen, angetroffen, so wird zusätzlich zum Eintrittsentgelt gemäß Nr. 1 und Nr. 2 eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

6.

6.1 Vereine und Organisationen, denen die Schwimmhalle zur Nutzung überlassen wird, haben je angefangene Stunde eine Entschädigung von 30,00 € zu entrichten.

6.2 Bei teilweiser Benutzung der Schwimmhalle beträgt die Entschädigung je Bahnstunde 6,00 €.

6.3 Für die Benutzung der Sauna durch Vereine oder sonstige Organisationen wird das gleiche Entgelt wie für sonstige Benutzer erhoben.